

Geschätzte Kunden  
Geschätzte Geschäftspartner

Wir hoffen, dass auch Sie gut ins Jahr 2024 gestartet sind und wünschen Ihnen für das neue Jahr viel Glück, Erfolg und Elan sowie beste Gesundheit.

Auch in diesem Jahr halten uns die vielen Ereignisse, seien sie gesetzlich oder auch weltpolitisch in Atem.

Sicherlich ist die per 1. Januar 2024 in Kraft getretene AHV-Reform eine der weitreichendsten Gesetzesänderungen, welche die Unternehmungen sowie auch Privatpersonen gleichermaßen betrifft. Zusätzlich stellt an die Reform gekoppelten Gesetzesanpassungen im Mehrwertsteuerbereich teilweise einen organisatorischen Mehraufwand dar – es bleibt also spannend in der «Gesetzeswelt»

Wie gewohnt geben wir Ihnen zum Jahresanfang einen kurzen Überblick über ausgewählte Themenbereiche.

Gerne sind wir natürlich bei Fragen oder für ergänzende Auskünfte wie gewohnt für Sie da.

Herzliche Grüsse

**Ihre Seiler Treuhand AG**  
René Seiler



**Seiler Treuhand AG**  
Seestrasse 359  
8038 Zürich

Tel 044 485 43 85  
Mail [info@seilertreuhand.ch](mailto:info@seilertreuhand.ch)  
Web [www.seilertreuhand.ch](http://www.seilertreuhand.ch)

# STH | Update

Ausgabe Nr. 7 / Januar 2024

## AHV-Reform 2021

Per 1.1.2024 ist die Reform zur Stabilisierung der AHV in Kraft getreten. Diese soll sicherstellen, dass die Finanzierung bis 2030 gesichert wird. Die Reform umfasst einige markante Änderungen – vor allem im Hinblick auf das Erreichen des Referenzalters (früher Pensionsalters). Die Angleichung des Referenzalters von Mann und Frau wird gestaffelt vorgenommen. Gerne illustrieren wir Ihnen dies nachstehend.

Jahrgang	Referenzalter	Beginn des Rentenanspruchs
1960	64	Februar 2024 - Januar 2025
1961	64 Jahre + 3 Monate	Mai 2025 - April 2026
1962	64 Jahre + 6 Monate	August 2026 - Juli 2027
1963	64 Jahre + 9 Monate	November 2027 - Oktober 2028
1964	65 Jahre	ab Februar 2029

Jahr	Referenzalter der Frauen	Betrifft die Frauen mit Jahrgang
2024	64 Jahre (keine Erhöhung)	1960
2025	64 Jahre + 3 Monate	1961
2026	64 Jahre + 6 Monate	1962
2027	64 Jahre + 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	1964 und nachfolgende Jahrgänge

Zudem wurden bezüglich des Vorbezugs resp. dem Aufschieben der AHV-Rente Flexibilisierungen geschaffen. Es besteht nun die Möglichkeit auch einen teilweisen Vorbezug / Aufschieben der Rente zu tätigen. Weiter kann bei einer Arbeitstätigkeit über das Referenzalter hinaus auf den Rentnerfreibetrag verzichtet werden, um eine etwaige Rentenerhöhung zu erlangen (sofern die Maximalrente noch nicht erreicht wurde).

Gerne beraten wir Sie diesbezüglich gerne individuell. Ebenfalls gelangen Sie via diesem QR-Code zu weiterführenden Informationen.



## Ausblick Säule 3a

Künftig sollen Beitragslücken in der Säule 3a durch **nachträgliche** Einkäufe geschlossen werden können. Der Bundesrat hat eine entsprechende Änderung der Verordnung über die Abzugsberechtigung von Beiträgen an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) in die Vernehmlassung geschickt. Diese dauert bis zum **6. März 2024**. Die Möglichkeit, über den jährlichen Maximalbetrag hinaus Einzahlungen für vergangene Beitragsjahre in die Säule 3a zu leisten, kommt vor allem jenen Haushalten zugute, die ein steuerbares Einkommen von über 100 000 Franken pro Jahr erwirtschaften und würde eine neue, steuerplanerische Komponente bieten.

## Änderungen Mehrwertsteuer

Die eingangs beschriebene AHV-Reform 21 hat ebenfalls Einfluss auf die Mehrwertsteuer, da die Sicherung der Finanzierung der AHV bis 2030 über die Schweizerische Mehrwertsteuer geschieht. Das sicherlich zentrale Element der Gesetzesänderungen in diesem Bereich ist die Anpassung der Steuersätze. Neu sind folgende Sätze massgebend.

	Gültig für Leistungen ab 1.1.24	Gültig für Leistungen bis 31.12.23
Normalsatz	8.10%	7.70%
reduzierter Satz	2.60%	2.50%
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3.80%	3.70%

Wir raten Ihnen, sämtliche erhaltenen Gläubigerrechnungen – mindestens während einer Übergangszeit – auf die Korrektheit des ausgewiesenen Mehrwertsteuersatzes / -betrages zu kontrollieren, dass diese für Parameter die Höhe des zulässigen Vorsteuerabzugs entscheidend ist. Massgebend für die Höhe des korrekten Satzes ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Die Bestimmungen sind äquivalent für die von Ihnen erstellen Rechnungen anzuwenden.

Zudem gilt es zu beachten, dass der Bundesrat beschlossen hat, für die Einreichung der Mehrwertsteuerabrechnung die Onlinepflicht per 1. Januar 2024 einzuführen. Unternehmen, die ihre Eingaben an die ESTV in Papierform erledigen, wird eine Übergangsfrist von einem Jahr gewährt, um die elektronische Abwicklung umzusetzen. Ab dem 1. Januar 2025 **müssen** alle MWST-pflichtigen Unternehmen die MWST via ePortal anmelden und abrechnen. Wir raten Ihnen, bereits jetzt etwaig nötige Vorkehrungen zu treffen.

## Ausgleich der kalten Progression durch das EFD

Nachdem für das Steuerjahr 2023 erstmals seit 2012 wieder eine Anpassung erfolgte, passt das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) zum Ausgleich der Folgen der kalten Progression Tarife und Abzüge bei der **direkten Bundessteuer** ab dem **Steuerjahr 2024** wiederum an.

	Steuerjahr		
	2024	2023	2022
Mitgliederbeiträge & Zuwendungen an politische Parteien	10'400	10'300	10'100
Kosten für die berufsorientierte Aus- & Weiterbildung	12'900	12'700	12'000
Zweitverdienerabzug (minimal / maximal)	8'500 / 13'900	8'300 / 13'600	8'100 / 13'400
Kinderdrittbetreuungskostenabzug (max. pro Kind)	25'500	25'000	10'100
Kinderabzug	6'700	6'600	6'500
Unterstützungsabzug	6'700	6'600	6'500
Verheiratetenabzug	2'800	2'700	2'600
Abzug vom Steuerbetrag pro Kind	259	255	251

Beträge in CHF

Jahresendkurse  
Fremdwährungen  
per 31.12.2023  
(Quelle: ESTV)

EURO	0.929700
USD	0.841624
GBP	1.072875
JPY (100)	0.596900

Jahresendkurse  
Kryptowährungen  
per 31.12.2023  
(Quelle: ESTV)

Bitcoin	35'541.630
Ethereum	1'948.008
Litecoin	63.513
Ripple	0.524777

### Mindestzinssatz BVG

Der Bundesrat hat per 1. Januar 2024 den Mindestzinssatz in der Beruflichen Vorsorge um 0.25 Punkte auf 1.25% angehoben. Mit dem Mindestzinssatz wird bestimmt, zu wieviel Prozent das Vorsorgeguthaben der Versicherten im Obligatorium gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) mindestens verzinst werden muss.

### Zinsen Direkte Bundessteuer (ab 1.1.2024)

Verzugszinssatz	4.75%
Vergütungszins:	
- auf Rückerstattungen	4.75%
- auf Vorauszahlungen	1.25%

### NEWS:

Laufende Neuigkeiten und umfassende Infos zu den im STH | Update aufgeführten sowie zu anderen aktuellen Themen finden Sie unter: [www.seilertreuhand.ch](http://www.seilertreuhand.ch)